

## **BEKANNTMACHUNG**

**gemäß dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 437 -VORIS 28200-) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Immobilien Development- und Beteiligungsgesellschaft Cuxhaven mbH & Co KG (IDB Cuxhaven) hat mit Datum vom 04.03.2025 einen Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S.311 -VORIS 20210 02 00 00 000-) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung gestellt. Gegenstand des Verfahrens ist die Herstellung eines Linksabbiegers im Zuge der Kreisstraße 1 mit der Aufweitung der Fahrbahn in östliche Richtung sowie Verlegung des vorhandenen Geh- und Radweges auf einer Länge von ca. 250 m. Die geplante Baumaßnahme befindet sich im Bereich der Zufahrt zum Neubaugebiet „B-Plan Nr. 154, Südlich Westerwischstrom“ an der Theodor-Heuss-Allee von ca. km 1+174,89 bis km 1+364,59; auf Höhe von ca. km 1+244,89 wird eine neue Querungshilfe hergestellt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls bei Änderungsvorhaben gemäß § 9 UVP in Verbindung mit § 7 Abs. 1 S. 1 UVP in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 2 NUVPG sowie Anlage 1 Nr. 5 NUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den genannten Gesetzen für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind die geringen Belastungen des Standortes des Vorhabens wie der Nutzungskriterien (öffentliche Nutzung, Nutzung für Verkehr), der Qualitätskriterien (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, Landschaft) und der Schutzkriterien (z. B. Wasserschutzgebiet).

Die Nutzungskriterien werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Die bestehende Nutzung des geplanten Baubereiches als Verkehrsraum wird durch die Aufweitung der Kreisstraße 1 mit der Herstellung eines Linksabbiegers verbessert. Die Verkehrsführung wird übersichtlicher, Rettungswege in das Baugebiet werden verkürzt und mögliche Rückstauungen im Kreuzungsbereich der K 1 / Drangstweg durch eine einzelne Auffahrt in das Baugebiet über den Drangstweg vermieden.

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien) wie Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen sowie Landschaft werden durch die vorgesehene Baumaßnahme nicht erheblich beeinträchtigt. Eine Fläche von ca. 150 m<sup>2</sup> wird neu versiegelt, dadurch werden Gräser und Lebensräume für Insekten zerstört. Dieser Verlust ist aufgrund der geringen Wertigkeit (Vorbelastung als Straßenseitenraum) des Bodens / der Pflanzen sowie des Lebensraums für Insekten als unerheblich einzustufen. Das Landschaftsbild wird durch die Aufweitung und Verlegung des Rad- und Gehweges nur geringfügig verändert; für die Grundwasserneubildung hat der versiegelte Abschnitt nur eine untergeordnete Bedeutung.

Die Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 – 2.3.11 UVP sind nicht erheblich beeinträchtigt; das Bauvorhaben befindet sich im Wasserschutzgebiet Drangst, Süderwisch und Altenwalde in der Schutzzone IIIA. Durch die Baumaßnahme wird die Straße in ihrer Nutzung nach Art und Umfang nicht geändert und es werden keine zusätzlichen wassergefährdenden Stoffe eingeleitet. Es wird weiterhin belastetes Niederschlagswasser der Straße abgeleitet, so dass die Beeinträchtigung unerheblich ist.

Insgesamt ist bei der Betrachtung der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien die Vorbelastung durch die parallel geführte Kreisstraße 1 und die Aufwertung für die Allgemeinheit (Verkehrssicherheit, Rettungswege) zu berücksichtigen.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Cuxhaven, den 10. April 2025

Landkreis Cuxhaven  
Der Landrat

Krüger